



Information

für Personen, die in der Schweiz bei einem Mitglied des Personals einer Botschaft, eines konsularischen Postens oder einer ständigen Mission oder bei einer internationalen Beamtin oder einem internationalen Beamten als private Hausangestellte arbeiten möchten

Sie haben ein Angebot erhalten, als private/r Hausangestellte/r in der Schweiz zu arbeiten. Nachfolgend einige Informationen und Ratschläge

1. Welches Recht ist anwendbar?

Ihr Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Schweizer Recht. Der Bundesrat (Schweizer Regierung) hat eine Verordnung erlassen, die die Mindestarbeitsbedingungen regelt, auf die Sie Anspruch haben (Verordnung vom 6. Juni 2011 über die privaten Hausangestellten, PHV). Sie können vor Ihrer Einreise in die Schweiz bei Ihrer künftigen Arbeitgeberin oder Ihrem künftigen Arbeitgeber oder bei der Schweizer Vertretung in Ihrem Land eine Kopie dieser Verordnung anfordern (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2011/356/de>).

Zögern Sie nicht, Fragen zu stellen, wenn Sie für Ihren Visumantrag auf der Schweizer Vertretung vorsprechen. Sie können die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter der Vertretung auch um die Adresse der Botschaft oder des Konsulats Ihres Landes in der Schweiz bitten.

2. Verfügen Sie über einen schriftlichen Arbeitsvertrag?

Sie sind verpflichtet, mit Ihrer künftigen Arbeitgeberin oder Ihrem künftigen Arbeitgeber einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Dieser muss dem von der Schweiz (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) zur Verfügung gestellten Mustervertrag entsprechen. Der Arbeitsvertrag muss in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Französisch, Deutsch, Italienisch, Englisch, Spanisch oder Portugiesisch. Sie müssen die Sprache des Arbeitsvertrags ausreichend beherrschen, so dass Sie den Inhalt verstehen.

Wir empfehlen Ihnen, den Arbeitsvertrag vor der Unterzeichnung aufmerksam durchzulesen.

Wenn Sie gewisse Vertragsbestimmungen nicht ganz verstehen, so zögern Sie nicht, Ihre/n künftige/n Arbeitgeber/in oder die Schweizer Vertretung anlässlich des Visumantrags um Erklärungen zu bitten. Vergessen Sie nicht, dass sich die Lebensbedingungen in der Schweiz (Lebenshaltungskosten, Klima, soziale Bedingungen usw.) sehr stark von den Bedingungen in Ihrem Land unterscheiden können.

Der zu verwendende Musterarbeitsvertrag kann bei Ihrer künftigen Arbeitgeberin oder Ihrem künftigen Arbeitgeber oder bei der Schweizer Vertretung bezogen werden, die für die Ausstellung Ihres Visums zuständig ist. Es ist auch auf dem Internet verfügbar: <https://www.dfae.admin.ch/missions/mission-onu-geneve/en/home/manual-regime-privileges-and-immunities/introduction/privaten-hausangestellten-verordnung1.html>. Der von Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber unterzeichnete Vertrag ist der Schweizer Vertretung zusammen mit dem Visumantrag zu unterbreiten.

Dieser Vertrag klärt Ihre Arbeitsbedingungen. Er muss eine Beschreibung Ihrer Aufgaben, Ihre Arbeitszeiten, freien Tage, Feiertage und Ferien, die Unterkunfts- und Verpflegungsregelung, die Höhe des Lohns und die Kündigungsfrist umfassen. Zudem muss er angeben, ob Sie in der Schweiz oder im Ausland dem System der sozialen Sicherheit angeschlossen sind und ob Sie in der Schweiz

oder im Ausland kranken- und unfallversichert sind, welche Kosten Ihr/e Arbeitgeber/in übernimmt usw.

Wir empfehlen Ihnen, ein Exemplar des von Ihnen und Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber unterzeichneten Arbeitsvertrags bei Ihren persönlichen Sachen aufzubewahren.

3. Ist Ihr Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet?

Ihr Arbeitsvertrag kann für eine im Voraus festgelegte Dauer abgeschlossen werden. In diesem Fall dürfen Sie Ihre Stelle grundsätzlich nicht vor dem im Arbeitsvertrag festgelegten Datum aufgeben. Die/der Arbeitgeber/in darf den Arbeitsvertrag auch nicht vor diesem Datum auflösen.

Ihr Arbeitsvertrag kann für eine unbefristete Dauer abgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Vertrag so lange weitergeführt, wie er nicht gekündigt wird. Der Arbeitsvertrag kann sowohl von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber als auch von Ihnen gekündigt werden. Für beide Parteien gelten dieselben Fristen, die im Arbeitsvertrag aufgeführt sind.

4. Worin besteht Ihre Arbeit?

Sie erledigen Hausarbeiten im Haushalt Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers, wie Putzen, Kochen, Kinderbetreuung, Bügeln, Wäsche, Servieren, kleinere Gartenarbeiten usw. Ihr Arbeitsvertrag muss zwingend festhalten, welche Arbeiten Sie zu verrichten haben. Sie sind verpflichtet, Ihre Aufgaben sorgfältig zu erledigen und sich an die Weisungen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers zu halten.

5. Welcher Lohn steht Ihnen zu?

Die Verordnung über die privaten Hausangestellten definiert den Mindestlohn, auf den Sie Anspruch haben. Der Arbeitsvertrag kann einen höheren Lohn vorsehen.

Sie haben Anspruch auf:

- einen Nettomonatslohn in bar von mindestens 1200 Schweizer Franken (Stand 1. Juli 2011), der ausschliesslich in Schweizer Franken auszuzahlen ist. Von diesem Betrag dürfen keine Abzüge vorgenommen werden. Der Lohn muss Ihnen auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen werden, das ausschliesslich auf Ihren Namen lautet. Er ist Ihnen jeden Monat oder gegebenenfalls jede Woche pro rata auszurichten, je nachdem was im Arbeitsvertrag vereinbart wurde.
- Ihr/e Arbeitgeber/in muss Ihnen gesunde und ausreichende Verpflegung mit drei Mahlzeiten pro Tag zur Verfügung stellen. Wird Ihnen keine Verpflegung zur Verfügung gestellt, so haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, deren Mindestbetrag in dem zu verwendenden Musterarbeitsvertrag festgelegt ist.
- Ihr/e Arbeitgeber/in muss Ihnen eine Unterkunft innerhalb oder ausserhalb ihres/seines Haushalts auf Schweizer Gebiet zur Verfügung stellen. Sie haben Anspruch auf ein eigenes Zimmer, das Sie abschliessen können und das über Möbel (Bett, Schrank, Stuhl, Tisch) und über einen Zugang zu sanitären Einrichtungen (Badezimmer) und zur Küche verfügt.

Sie können die Unterkunft ablehnen, die Ihnen die/der Arbeitgeber/in anbietet, und eine eigene Unterkunft suchen, die sich jedoch in der Schweiz befinden muss. Sie tragen sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Unterkunft, d.h. Miete und Nebenkosten (Wasser, Gas, Strom usw.).

Wenn Sie Ihre eigene Unterkunft möchten, muss die/der Arbeitgeber/in Sie unterbringen, bis Sie eine Unterkunft gefunden haben. Sobald Sie eine Unterkunft gefunden haben, muss Ihr/e

Arbeitgeber/in Ihnen eine Wohnungszulage ausrichten, die sich auf mindestens 345 Franken pro Monat beläuft (Stand 1. Juli 2011).

Beachten Sie bitte, dass die Mieten in der Schweiz hoch sind und dass es unter Umständen schwierig ist, eine angemessene Unterkunft zu einem erschwinglichen Preis zu finden. Sie sollten sich bewusst sein, dass die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geschuldete Wohnungszulage vielleicht nicht die gesamte Miete und sämtliche Nebenkosten der von Ihnen gewählten Unterkunft deckt.

Es empfiehlt sich, eine Unterkunft zu wählen, die nicht zu weit vom Haushalt Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers entfernt liegt, damit Ihr Arbeitsweg nicht zu lang wird, vor allem wenn Sie abends arbeiten müssen. Die öffentlichen Verkehrsmittel sind nicht die ganze Nacht in Betrieb.

- Wenn Sie nicht im Haushalt Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers wohnen, muss diese/r die Kosten für die Fahrt zwischen Ihrer Unterkunft und ihrem/seinem Haushalt übernehmen (z.B. Abonnement für den öffentlichen Verkehr).
- Ihr/e Arbeitgeber/in muss sämtliche Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen bezahlen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Sie/er muss zudem sicherstellen, dass Sie kranken- und unfallversichert sind, und alle entsprechenden Versicherungsprämien sowie gegebenenfalls die Kostenbeteiligung der versicherten Person an den vom Schweizer Recht vorgesehenen Leistungen übernehmen.
- Ihr/e Arbeitgeber/in muss die Kosten für die Anreise aus Ihrem Herkunftsland in die Schweiz zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, einschliesslich allfälliger Visagebühren, übernehmen. Sie/er trägt auch die Kosten für die Rückreise in Ihr Herkunftsland nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern Sie nicht eine/n andere/n Arbeitgeber/in in der Schweiz gefunden haben, die/der berechtigt ist, Sie anzustellen.
- Wenn Ihr/e Arbeitgeber/in verlangt, dass Sie besondere Arbeitskleidung tragen (z.B. eine Uniform), so muss sie/er für die entsprechenden Kosten aufkommen.

6. Wie viele Stunden müssen Sie pro Woche arbeiten?

Sie müssen Vollzeit arbeiten. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens 45 Stunden. Wenn Ihr/e Arbeitgeber/in Ihnen nicht genügend Arbeit gibt, haben Sie trotzdem Anspruch auf den vollen Lohn.

Die Einzelheiten zu den Pausen, auf die Sie Anspruch haben, können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

Ihr/e Arbeitgeber/in darf Ihnen nicht verbieten, ihren/seinen Haushalt ausserhalb Ihrer Arbeitszeit zu verlassen.

Sie dürfen nur für Ihre/n Arbeitgeber/in arbeiten. Es ist Ihnen untersagt, für eine/n andere/n Arbeitgeber/in zu arbeiten, und zwar auch dann, wenn es sich nur um einige Stunden handelt und wenn Ihr/e Arbeitgeber/in Ihnen nicht genügend Arbeit gibt, so dass Sie vollzeitlich beschäftigt sind. Die einzige Ausnahme bildet eine Genehmigung des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten, die Sie ermächtigt, für eine/n zweite/n Arbeitgeber/in zu arbeiten. Dabei muss es sich jedoch um ein Mitglied einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder um eine internationale Beamtin oder einen internationalen Beamten handeln, die bzw. der befugt ist, private Hausangestellte anzustellen.

Wenn Sie sich nicht an Ihre Pflicht halten, nur für Ihre/n Arbeitgeber/in zu arbeiten, kann Ihnen die Arbeitsbewilligung für die Schweiz entzogen werden.

7. Was passiert bei Überstunden?

Ihr/e Arbeitgeber/in kann verlangen, dass Sie Überstunden leisten. Diese müssen durch Freizeit ausgeglichen oder bezahlt werden. Die Einzelheiten können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

Sie müssen mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber wöchentlich eine Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden erstellen. Sie und Ihr/e Arbeitgeber/in müssen die Abrechnung unterzeichnen und je eine Kopie aufbewahren. Die Abrechnung soll es Ihnen ermöglichen, Ihren Anspruch auf Abgeltung oder Auszahlung Ihrer Überstunden gemäss dem Arbeitsvertrag geltend zu machen.

8. Sie haben Anspruch auf freie Tage.

Sie haben Anspruch auf mindestens anderthalb freie Tage pro Woche. Die Einzelheiten können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

9. Sie haben Anspruch auf bezahlte Ferien.

Ab dem vollendeten 20. Altersjahr haben Sie Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien.

Sie haben Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien:

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr;
- nach 20 Dienstjahren bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber;
- nach dem vollendeten 50. Altersjahr und nach fünf Dienstjahren bei derselben Arbeitgeberin oder demselben Arbeitgeber.

Die Einzelheiten können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

10. Sie haben Anspruch auf Feiertage.

Sie haben Anspruch auf mindestens acht Feiertage pro Jahr. Dabei kann es sich um die in der Schweiz anerkannten gesetzlichen Feiertage oder um die Feiertage handeln, die im Arbeitsvertrag festgelegt wurden. Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag oder auf einen im Arbeitsvertrag vereinbarten wöchentlichen Ruhetag, so muss er nicht durch einen zusätzlichen freien Tag ausgeglichen werden. Falls Sie jedoch an einem Feiertag arbeiten müssen, haben Sie zum Ausgleich Anspruch auf einen freien Tag in der folgenden Woche.

11. Sie müssen einem System der sozialen Sicherheit angeschlossen sein.

Sie müssen zwingend einem System der sozialen Sicherheit in der Schweiz oder im Ausland angeschlossen sein. Der Arbeitsvertrag muss angeben, ob Sie in der Schweiz obligatorisch versichert sind oder ob Sie sich dem Sozialversicherungssystem eines anderen Staates anschliessen können. Ihr/e Arbeitgeber/in wird Ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Ihr/e Arbeitgeber/in muss alle Beiträge übernehmen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und darf sie nicht von Ihrem Lohn abziehen.

Wenn Sie den Schweizer Sozialversicherungen angeschlossen sind, erhalten Sie am Ende Ihres Aufenthalts in der Schweiz einen Teil der bezahlten Beiträge. Je nach Ihrer Nationalität können Sie sich die Beiträge nicht auszahlen lassen, sondern erhalten bei Erreichen des Rentenalters eine Rente in Ihrem Herkunftsland. Bitten Sie Ihre/n Arbeitgeber/in zu gegebener Zeit, sich bei der zuständigen

Ausgleichskasse in der Schweiz über die Modalitäten der Beitragsrückvergütung oder der Rentenauszahlung zu informieren. Sie können sich auch selbst bei der Ausgleichskasse erkundigen.

Wenn Sie sich dem System der sozialen Sicherheit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers oder Ihres Herkunftslandes anschliessen können, so können Sie eine Befreiung von den Schweizer Sozialversicherungen beantragen. Ihr/e Arbeitgeber/in hilft Ihnen dabei. Wenn Sie dem System der sozialen Sicherheit Ihres Herkunftslandes unterstellt bleiben wollen, so denken Sie daran, das Original Ihres Versicherungsausweises in die Schweiz mitzunehmen, das Sie für eine Befreiung von den Schweizer Sozialversicherungen benötigen.

12. Sie müssen eine Krankenversicherung haben.

Sie müssen zwingend über eine Krankenversicherung verfügen. Ihr/e Arbeitgeber/in muss sicherstellen, dass die Versicherungsdeckung den Schweizer Vorschriften entspricht. Sie/er muss die Versicherung mit Ihnen zusammen auswählen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Sie müssen grundsätzlich in der Schweiz krankenversichert sein. Sie können jedoch von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit werden, falls Sie in einem anderen Staat versichert sind. Die von der ausländischen Versicherung gewährleistete Deckung muss jedoch dem Versicherungsschutz der Schweizer Versicherungen im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung entsprechen.

Wenn Sie in Ihrem Land krankenversichert sind, denken Sie bitte daran, das Original Ihres Versicherungsausweises in die Schweiz mitzunehmen, das Sie Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber geben müssen, damit sie bzw. er Ihnen dabei helfen kann, die Befreiung von der Schweizer Versicherung zu beantragen. Ihr/e Arbeitgeber/in bezahlt die Versicherungsprämien. Überprüfen Sie bitte, ob Ihre Versicherung die Behandlungs- und Krankenhauskosten während Ihres Aufenthalts in der Schweiz tatsächlich übernimmt.

13. Sie müssen eine Unfallversicherung haben.

Ihr/e Arbeitgeber/in muss für Sie in der Schweiz oder im Ausland eine Unfallversicherung abschliessen. Sie/er bezahlt alle Versicherungsprämien. Wenn Ihr/e Arbeitgeber/in Sie im Ausland versichert, so überprüfen Sie bitte, ob Ihre Versicherung die Behandlungs- und Krankenhauskosten während Ihres Aufenthalts in der Schweiz tatsächlich übernimmt.

14. Was passiert, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können?

Wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten können, so zahlt Ihnen die/der Arbeitgeber/in den Lohn für eine beschränkte Zeit, die von Ihrer Dienstzeit abhängt.

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden, so erkundigen Sie sich bitte:

- bei der Ständigen Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf (nachfolgend: «Schweizer Mission», rue de Varembé 9–11, 1211 Genève 20, Tel. 058 482 24 24), wenn Sie für ein Mitglied einer ständigen Mission oder für eine internationale Beamtin oder einen internationalen Beamten tätig sind;
- beim Protokoll des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (nachfolgend: «Protokoll», Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. 058 464 85 26), wenn Sie für ein Mitglied einer Botschaft oder eines Konsulats tätig sind.

15. Können Sie Ihre Stelle aufgeben?

Sie haben das Recht, Ihre Stelle aufzugeben, aber Sie müssen sich an die im Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfristen halten. Die Einzelheiten können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

Sie müssen Ihren Arbeitsvertrag schriftlich kündigen. Wenn Ihr/e Arbeitgeber/in dies verlangt, müssen Sie Ihre Kündigung schriftlich begründen (z.B. Sie möchten in Ihr Land zurückkehren, Sie haben eine andere Stelle gefunden, Sie waren mit Ihrer Stelle nicht zufrieden usw.).

Achtung: Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, können Sie Ihre Stelle grundsätzlich nicht vor dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt aufgeben. Sie können Ihre Stelle jedoch aufgeben, wenn Sie ausreichende Gründe für eine fristlose Vertragsauflösung geltend machen können. Dabei muss es sich um schwerwiegende Gründe handeln. Sie können Ihre Stelle auch aufgeben, wenn Sie mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber übereinkommen, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

16. Kann die/der Arbeitgeber/in Sie entlassen?

Ihr/e Arbeitgeber/in darf Sie entlassen, muss aber die im Arbeitsvertrag festgelegten Kündigungsfristen beachten. Die Einzelheiten können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

Die Sperrfristen, während deren der/die Arbeitgeber/in nicht kündigen darf, können Sie dem Musterarbeitsvertrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten entnehmen.

Ihr/e Arbeitgeber/in muss den Arbeitsvertrag schriftlich kündigen. Sie können eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangen (z.B. sie/er hat erfahren, dass sie/er in ein anderes Land versetzt wird, ist nicht zufrieden mit Ihrer Arbeit, kann Sie nicht mehr bezahlen usw.).

Achtung: Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, kann Ihr/e Arbeitgeber/in Ihnen grundsätzlich nicht vor dem im Arbeitsvertrag vereinbarten Zeitpunkt kündigen. Er/sie kann Sie jedoch entlassen, wenn ausreichende Gründe für eine fristlose Entlassung vorliegen. Dabei muss es sich um schwerwiegende Gründe handeln. Sie können mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber aber übereinkommen, das Arbeitsverhältnis vorzeitig zu beenden.

17. Was geschieht, wenn Sie Ihre/n Arbeitgeber/in verlassen oder wenn Ihnen gekündigt wird?

Sie können jederzeit eine/n neue/n Arbeitgeber/in in der Schweiz suchen. Sie verfügen über eine Frist von zwei Monaten seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um eine neue Stelle bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit einer Legitimationskarte des Typs B, C, D, K rosa oder K blau des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten zu finden. Fall Sie keine/n neue/n Arbeitgeber/in finden, die/der berechtigt ist, Sie einzustellen, müssen Sie die Schweiz verlassen. Ihr/e Arbeitgeber/in muss die Kosten für die Rückreise in Ihr Herkunftsland übernehmen.

Erkundigen Sie sich vorgängig, wer berechtigt ist, Sie einzustellen:

- bei der Schweizer Mission (rue de Varembé 9-11, 1211 Genève 20, Tel. 058 482 24 24) oder
- beim Protokoll (Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. 058 464 85 26).

Um eine/n neue/n Arbeitgeber/in zu finden, die/der berechtigt ist, Sie einzustellen, können Sie sich an das Willkommenszentrum des internationalen Genf wenden (nachfolgend: CAGI, route de Ferney 106, 1211 Genève 20, Tel. 022 546 14 00). Das CAGI verfügt über eine Stellenbörse mit den Stellenangeboten der Personen, die private Hausangestellte suchen, und den Angeboten der stellensuchenden privaten Hausangestellten (<https://www.cagi.ch/fr/geneve-pratique/travail-emploi.php?subcat=44>).

18. In der Schweiz bezahlen Sie keine Steuern auf Ihrem Lohn.

19. Welchen Aufenthaltstitel erhalten Sie?

Nach Ihrer Ankunft in der Schweiz händigt ein/e Mitarbeiter/in der Schweizer Mission oder des Protokolls Ihnen persönlich eine Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten aus. Diese Karte berechtigt Sie dazu, sich rechtmässig in der Schweiz aufzuhalten und für ihre/n Arbeitgeber/in zu arbeiten. Sie ist Ihre Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz, und Sie müssen sie immer auf sich tragen.

Die Legitimationskarte berechtigt Sie nicht dazu, für eine/n andere/n Arbeitgeber/in zu arbeiten, es sei denn, Sie haben vom Protokoll oder von der Schweizer Mission die Bewilligung erhalten, für eine/n zweite/n Arbeitgeber/in tätig zu sein. Dabei muss es sich um ein Mitglied einer Botschaft, eines konsularischen Postens, einer ständigen Mission oder ein Beamter einer internationalen Organisation handeln (Inhaber/in einer Legitimationskarte des Typs B, C, D, K rosa oder K blau). Sie sind jedoch nicht berechtigt, auf dem Schweizer Markt zu arbeiten, und zwar auch nicht ein paar Stunden pro Woche in einem privaten Haushalt. Die Bedingungen für einen Stellenwechsel sind weiter oben beschrieben.

Ihr/e Arbeitgeber/in wird Ihnen sagen, wann Sie bei der Schweizer Mission oder dem Protokoll vorsprechen müssen, wo Sie Ihre Legitimationskarte erhalten. Sie können bei dieser Gelegenheit alle Ihre Fragen zum Thema Arbeiten und Leben in der Schweiz stellen.

Sie müssen alle Ihre persönlichen Dokumente wie Pass, Legitimationskarte, Bankkarte, Kopie des Arbeitsvertrags usw. in Ihrem Besitz behalten. Ihr/e Arbeitgeber/in ist nicht befugt, sie Ihnen wegzunehmen.

20. Einige Anhaltspunkte zu den Lebenshaltungskosten in der Schweiz

Die folgende Aufstellung mit den gängigen Preisen verschiedener Produkte in Schweizer Franken soll Ihnen helfen, sich eine Vorstellung von den Lebenshaltungskosten in der Schweiz zu machen und zu entscheiden, ob die Ihnen angebotenen Lohnbedingungen für Sie annehmbar sind (gewisse Produkte sind natürlich auch billiger erhältlich):

- | | |
|-----------------------------|--|
| ▪ Bier (Restaurant) | ca. CHF 3.50 |
| ▪ Kinoeintritt | CHF 18.– |
| ▪ Kaffee/Tee (Restaurant) | zwischen CHF 3.– und 4.90 |
| ▪ Schuhe (Warenhaus) | zwischen CHF 50.– und 300.– |
| ▪ Zigaretten (20 Stück) | CHF 8.– |
| ▪ Coca-Cola (Restaurant) | CHF 3.50 bis 4.50 |
| ▪ Haarschnitt (Coiffeur) | rund CHF 60.– |
| ▪ Zahnpasta (Warenhaus) | zwischen CHF 3.– und 5.– |
| ▪ Fotos entwickeln | zwischen CHF 0.15.– und 1.45 (pro Stück) |
| ▪ Saisonfrüchte (Warenhaus) | zwischen CHF 2.50 und 4.– |
| ▪ Jeans (Warenhaus) | zwischen CHF 50.– und 150.– |
| ▪ Ausländische Tageszeitung | zwischen CHF 3.– und 5.– |
| ▪ Lokale Tageszeitung | zwischen CHF 3.– und 4.– |
| ▪ Rock/Kleid (Warenhaus) | zwischen CHF 50.– und 300.– |
| ▪ Frauenzeitschrift | zwischen CHF 5.– und 8.– |

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| ▪ Wintermantel (Warenhaus) | zwischen CHF 150.– und 500.– |
| ▪ Pizza (Restaurant) | zwischen CHF 13.50 und 22.– |
| ▪ Tagesmenü (Restaurant) | zwischen CHF 18.– und 25.– |
| ▪ Duschprodukt (Warenhaus) | zwischen CHF 4.– und 7.– |
| ▪ Essen in einem Fast-Food-Restaurant | zwischen CHF 10.– und 20.– |
| ▪ Sandwich (Bäckerei) | zwischen CHF 4.– und 8.– |
| ▪ Busfahrkarte | CHF 3.– |
| ▪ T-Shirt (Warenhaus) | zwischen CHF 10.– und 40.– |

Wenn Sie Ihrer Familie Geld schicken möchten, denken Sie bitte daran, für Ihre persönlichen Bedürfnisse in der Schweiz etwas zurückzubehalten.

21. Wohin können Sie sich wenden, wenn Sie in der Schweiz Probleme haben?

- An die Botschaft oder an das Konsulat Ihres Landes in der Schweiz. Wir empfehlen Ihnen, die Adresse Ihrer Botschaft oder Ihres Konsulats schon vor Ihrer Abreise in die Schweiz ausfindig zu machen. Die Adressen der ausländischen Botschaften und Konsulate in der Schweiz sind im Internet verfügbar (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>).
- Wenn Sie für ein Mitglied einer ständigen Mission oder für eine internationale Beamtin oder einen internationalen Beamten tätig sind: an die Schweizer Mission (rue de Varembé 9-11, 1211 Genève 20, Tel. 058 482 24 24, geneve.oi@eda.admin.ch) bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrem Aufenthalt in der Schweiz oder bei Schwierigkeiten mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber. Die Schweizer Mission gibt Ihnen Personen oder Institutionen an, die Ihnen weiterhelfen können.
- Wenn Sie für ein Mitglied einer Botschaft oder eines Konsulats tätig sind: an das Protokoll (Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. 058 464 85 26, protokoll-priv-immu@eda.admin.ch) bei Problemen im Zusammenhang mit Ihrem Aufenthalt in der Schweiz oder bei Schwierigkeiten mit Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber. Das Protokoll gibt Ihnen Personen oder Institutionen an, die Ihnen weiterhelfen können.
- Wenn Sie in der Region Genf wohnen: an das CAGI (route de Ferney 106, 1211 Genève 20, Tel. 022 546 14 00), wenn Sie praktische Informationen zum Leben in Genf benötigen (z.B. Adresse eines Arztes, einer Kirche, für einen Französischkurs usw.). <https://www.cagi.ch/fr/geneve-pratique.php>
- In Notfällen: an den nächsten Polizeiposten (Tel. 117).

Bitten Sie um Hilfe, wenn Sie Hilfe brauchen.
